

Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegt werden (§§ 530, 531). Bei Streit über die Beitragsleistung entscheiden das Versicherungsamt und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt (§ 405).

Besonders geregelt ist die Beitragsleistung für unständig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende. Bei den unständig Beschäftigten zahlt der Gemeindeverband vierteljährlich der Kasse die gesamten Beitragsteile für die Arbeitgeber und kann sie dann auf die Einwohner des Kassenbezirks umlegen (§§ 453 ff.). Bei den Hausgewerbetreibenden ist die Auferlegung einer Zuschulpflicht für die Auftraggeber durch das von der Gemeinde oder dem kommunalen Verband erlassene Statut zulässig. Auch kann statutenmäßig der Ortslohn als Grundlohn festgesetzt werden, wenn dieser durchschnittlich niedriger ist als der Ortslohn. Für Hausgewerbetreibende, deren Entgelt geringer ist als der halbe Grundlohn der niedrigsten Lohnstufe bei ihrer Kasse, können die Beiträge entsprechend ermäßigt werden (§§ 473, 475).

II. Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung knüpft an die frühere Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen an. Sie hat die Haftpflicht aber nicht nur erheblich erweitert und ausgebaut, sondern vor allem die Entschädigungspflicht von dem einzelnen ersatzpflichtigen Unternehmer auf die genossenschaftlich gebildete Gesamtheit aller Unternehmer, die Berufsgenossenschaft, übertragen. Die hierdurch bewirkte Verteilung der Gefahr und die Schaffung wirtschaftlich leistungsfähiger Schuldner hat zur Folge, daß die Entschädigungsansprüche der Verletzten in allen Fällen verwirklicht werden können.

Die Unfallversicherung umfaßt Personen, die in bestimmten, meist gewerbsmäßigen Betrieben oder bei gewissen nicht gewerbsmäßigen Tätigkeiten beschäftigt sind (§§ 537 ff., 915 ff., 1046 ff.).

Als Betriebe, die der Unfallversicherung unterstehen, kommen einmal gewerbliche in Betracht, ferner der Betrieb der gesamten Land- und Forstwirtschaft und endlich die Seeschifffahrt. Die gewerblichen Betriebe unterstehen der Unfallversicherung aber nur dann, wenn sie entweder fabrikmäßig unterhalten werden oder bestimmte vom Gesetz aufgezählte Vorrichtungen zum Gegenstande haben (z. B. Bauwesen, Hüttenwesen, Transportgewerbe, neuerdings auch der Betrieb der Feuerwehren und Betriebe zu Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, Krankenhäuser und ähnl. Anstalten, Laboratorien, Schauspielunternehmungen usw., Betriebe mit Röntgeneinrichtungen). Die Tätigkeiten, die als solche der Unfallversicherung unterliegen, sind die nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten (also namentlich die Regiebauarbeiten) sowie die Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Fahrzeugen und Reittieren und Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste sowie endlich das Retten aus gegenwärtiger Lebensgefahr ohne rechtliche Verpflichtung unter Gefahr für